



An alle
Institute und sonstigen Einrichtungen
der Universität

Der Kanzler

Christian Zens

Ansprechpartner: Herr Bruckler
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-26613
Fax +49 9131 85-26442
dietmar.bruckler@fau.de
www.fau.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: P 3-140-54.1
Erlangen, den 20.03.2018

Einstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften;
Anlage: Betreuungsvereinbarung für wissenschaftliche Hilfskräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Evaluierung der Umsetzung der Grundsätze zum Umgang mit Befristungen nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz hat das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die bayerischen Universitäten angewiesen, wissenschaftliche Hilfskräfte nur noch unter nachfolgenden Voraussetzungen zu beschäftigen.

1. Die wissenschaftliche Hilfskraft muss sich in der Vorbereitungsphase eines Promotionsvorhabens befinden.
2. Die wissenschaftliche Hilfskraft wird mit Aufgaben betraut, die der Vorbereitung ihrer Promotion förderlich sind. Hierzu verweisen wir auf 2.1 der anliegenden Betreuungsvereinbarung für wissenschaftliche Hilfskräfte.
3. Die Vertragslaufzeit muss mindestens ein Jahr betragen.
4. Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes vom Regelfall einer mindestens halben Stelle nach Ziffer II. 1.3 der Grundsätze der bayerischen Hochschulen:
 - unterhältige Arbeitszeit wird von einem Drittmittel- bzw. Stipendienggeber vorgegeben, oder
 - unterhältige Arbeitszeit wird von einem anderen Arbeitgeber vorgegeben, oder
 - von dem/der Beschäftigten nach Durchführung eines Beratungsgesprächs ausdrücklich anders gewünscht.

Eine Einstellung als wissenschaftliche Hilfskraft kann nur bei gleichzeitigem Vorliegen von Ziffer 1 bis 4 erfolgen. Laufende Verträge sind von den Änderungen nicht betroffen, allerdings müssen bei evtl. Weiterbeschäftigungen die o.g. Voraussetzungen beachtet werden.

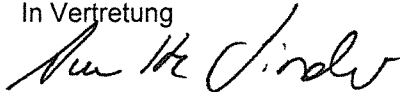
Sollte eine geplante Einstellung sich nicht auf die Vorbereitungsphase einer Promotion richten und kann eine Einstellung als wissenschaftliche Hilfskraft aufgrund der Neuregelung daher nicht erfolgen, besteht die Möglichkeit einer Einstellung nach E13 TV-L. Hierbei bitte ich Sie zu beachten, dass auch bei einer Einstellung nach E13 TV-L die unter Ziffer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Ich bitte Sie, bei Einstellungen von wissenschaftlichen Hilfskräften ausschließlich die beiliegende Betreuungsvereinbarung zu verwenden, die auch im Handbuch für Personalangelegenheiten bei den Einstellungsunterlagen für wissenschaftliche Hilfskräfte hinterlegt ist. Bei der Einstellung von hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bitte ich Sie, die jeweils aktuelle Betreuungsvereinbarung zu verwenden, die ebenfalls im Handbuch für Personalangelegenheiten zu finden ist.

In Zusammenhang mit der Einstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen möchte ich Sie auch auf die Problematik der Höchstbeschäftigungsdauer nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz - Anrechnung von Beschäftigungszeiten als wissenschaftliche Hilfskraft auf eine hauptberufliche Tätigkeit als Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin und umgekehrt - hinweisen. Ausführliche Erläuterungen hierzu finden Sie ebenfalls im Handbuch für Personalangelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Annette Binder

Ltd. Regierungsdirektorin